

## **ESMA veröffentlicht Anforderungen an Anlageberater**

**Stand: Januar 2016**

Am 17. Dezember 2015 hat die ESMA ihren Final Report zu den Anforderungen an Anlageberater vorgestellt. Er betrifft nicht nur Mitarbeiter in der Anlageberatung, sondern alle Mitarbeiter, die den Kunden Informationen über Wertpapiere und Wertpapierdienstleistungen zur Verfügung stellen.

Interessanterweise will die ESMA von einer Verschiebung der MiFID II offensichtlich nichts wissen und geht nach wie vor von einer pünktlichen Umsetzung aus. Entsprechend dem offiziellen Zeitplan hat die ESMA vor dem 3. Januar 2016 ihre Anforderungen an die Mitarbeiter vorgelegt und geht von einer pünktlichen Umsetzung zum 3. Januar 2017 aus.

Grundsätzliche Prinzipien formuliert die ESMA vorab: Sie fordert einen höheren Qualifizierungsstandard für Anlageberater als für Mitarbeiter, die den Kunden lediglich Informationen zur Verfügung stellen. Generell müssen alle Mitarbeiter nicht nur die regulatorischen Anforderungen verstehen, sondern auch die ethischen Standards, zu denen sich das Institut verpflichtet hat. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter die internen Organisationsanweisungen zur Umsetzung der MiFID II kennen, verstehen und nach ihnen handeln. Dazu sollen die Institute regelmäßige MiFID-Schulungen durchführen.

Institute müssen sicherstellen, dass Anlageberater folgende Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen:

- Die Charakteristika, Risiken und Ausstattungsmerkmale der angebotenen Finanzprodukte, einschließlich ihrer wesentlichen Steuerfolgen für den Anleger, dies gilt besonders für komplexe Finanzinstrumente,
- Kenntnisse der Kosten und Gebühren für die Kunden im Zusammenhang mit den angebotenen Finanzinstrumenten, einschließlich der Kosten für die Anlageberatung und andere Kundenservices,
- Suitability-Anforderungen (Geeignetheit der Wertpapiere und Wertpapierdienstleistungen für den Kunden) entsprechend der Verlautbarung der ESMA aus 2012. Vor allem sollen Mitarbeiter auch einschätzen können, wann die angebotenen Produkte für den Kunden nicht geeignet sind, vor allem wenn sich die WpHG-relevanten Daten des Kunden geändert haben.
- die Funktionsweise von Finanzmärkten und die Auswirkungen auf Wert und Preisbildung der dem Kunden empfohlenen Investmentprodukte,
- Verständnis für die Unterschiede zwischen vergangener Performance und

zukünftiger Performance und die eingeschränkte Verlässlichkeit von Vorhersagen,

- Verschiedene Aspekte des Marktmissbrauchs und von Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäscheaktivitäten,
- Verständnis für die typischen Marktstrukturen der angebotenen Finanzprodukte einschließlich ihrer Handelsplätze und von Sekundärmärkten,
- Die Bewertungsprinzipien für die angebotenen Finanzinstrumente und
- Grundzüge des Portfoliomanagements, vor allem zu den Grundsätzen der Diversifikation unter Berücksichtigung individueller Investmentalternativen.

In ihrer Organisationsstruktur haben die Institute eine klare Trennung zwischen Anlageberatern und denjenigen Mitarbeitern vorzunehmen, die Kunden lediglich Informationen zur Verfügung stellen. Damit soll offensichtlich einer Vermengung von Anlageberatern und sonstigen Mitarbeitern in der Kundenbetreuung vorgebeugt werden.

Die Qualifikation kann durch eine Berufsausbildung nachgewiesen werden oder aber durch eine Schulung und Fortbildung. Entsprechend den jetzt schon geltenden Regelungen aus der WpHG- Mitarbeiteranzeigenverordnung wird Deutschland bestimmte Studienabschlüsse als Qualifikation akzeptieren und für die anderen Mitarbeiter entsprechende Schulungen vorschreiben. Die ESMA schreibt neben den Qualifikationsanforderungen auch praktische Erfahrung vor. In eine Art Probezeit von 6 Monaten sollen neue Mitarbeiter belegen, die notwendigen Qualifikationen zu besitzen.

Institute sollen mindestens einmal im Jahr einen internen oder externen Review zu den notwendigen Qualifikationen und den Entwicklungen der Mitarbeiter durchführen. In diesem Review sollen auch die regulatorischen Entwicklungen und die daraus entstehenden Notwendigkeiten für die Mitarbeiterqualifikation bewertet werden. Der Reviews soll sicherstellen, dass die Mitarbeiter die notwendigen Qualifikationen besitzen, erhalten und sich entsprechend dem Dienstleistungsangebot des Instituts fortbilden. In diesem Zusammenhang soll auch geprüft werden, inwieweit neue Investmentprodukte des Instituts eine Weiterbildung der Mitarbeiter erforderlich machen.

Auf Anforderung der Aufsichtsbehörde haben die Institute eine Dokumentation zur Qualifikation des Mitarbeiterstabs vorzuhalten. Die Dokumentation muss ausreichend sein, um der BaFin eine Überprüfung der ESMA Anforderungen zu ermöglichen. Die ESMA erwartet Arbeitsplatzbeschreibungen mit Verantwortungsbereichen und klaren Kriterien, an denen die Leistung der Mitarbeiter gemessen werden kann.

Wenn ein Mitarbeiter die genannten Qualifikationsanforderungen nicht besitzt, kann er unter Aufsicht eines entsprechend qualifizierten Mitarbeiters dennoch eingesetzt werden. In diesem Fall muss aber der „Aufseher“ die entsprechende Qualifikation besitzen und die Verantwortung für den Mitarbeiter übernehmen. Er muss z.B. bei Kundengesprächen mit anwesend sein und das Beratungsprotokoll (Geeignetheitserklärung) unterzeichnen.

Institute sollen auch für Kunden zugängliche Informationen veröffentlichen, wie sie die Qualifikationsanforderungen an ihren Mitarbeiterstab umsetzen, um den ESMA Vorgaben zu genügen.

Erfreulicherweise stellt die ESMA klar, welche Mitarbeiter nicht unter die Anforderungen fallen. Das sind z.B. Mitarbeiter, die Kunden lediglich darauf hinweisen, wo sie Informationen vorfinden können oder Broschüren verteilen ohne weitere Kunden Informationen zu geben oder Wertpapierdienstleistungen zu erbringen. Auch Mitarbeiter im Back-Office sind ausgenommen.

Zu guter Letzt gibt die ESMA ein paar Beispiele, wie sie sich die Umsetzung ihrer Anforderungen vorstellt. Ganz nach angelsächsischen Vorbild sollen die Mitarbeiter zum Beispiel schriftlich bestätigen, dass Sie die ethischen Grundsätze des Instituts gelesen und verstanden haben und sich nach ihnen richten werden.

Die ESMA erwartet eine Befassung der Mitarbeiter mit dem Thema Interessenkonflikte und den Vorkehrungen und Policies des Instituts dazu, ebenso wie mit den rechtlichen Vorgaben zum Empfang und der Zahlung von Provisionen und der entsprechenden Situation des Instituts zu diesem Themenkomplex.

Das Institut soll regelmäßig prüfen, ob Mitarbeiter in der Anlageberatung den Kunden die richtigen Fragen stellen können, um die Anlageziele, die finanzielle Situation und Kenntnisse und Erfahrungen der Kunden zu erfassen, ob sie die mit der Anlagestrategie verbundenen Risiken erklären können und ob sie die ausgewählten Produkte hinsichtlich ihrer Bedingungen und Risiken abgleichen, um die für den Kunden geeigneten Produkte auszuwählen.

Letztlich erwartet die ESMA regelmäßige Mitarbeiterschulungen, um eine Weiterentwicklung der Mitarbeiter entsprechend der Entwicklung des Instituts sicherzustellen. Dabei reicht eine reine Schulung nicht aus, das Institut soll durch Kontrollfragen dokumentieren können, dass die Mitarbeiter die Schulungsinhalte tatsächlich verinnerlicht haben.

Die undankbarste Aufgabe hat Compliance. Compliance muss die Einhaltung der Anforderungen prüfen und in die Berichte an die Geschäftsleitung aufnehmen, ob die Qualifikationsanforderungen eingehalten werden.

Alles in allem ein veritables Programm für die Personalabteilungen und Compliance.

Mit den besten Wünschen für einen guten Start in das Jahr 2016.

Ihr

Dr. Christian Waigel  
Rechtsanwalt